Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 908 Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode



des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 29. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2020)

zum Thema:

Unterrichtsreduzierungen an Förderschulen mit dem Förderschwerpunt Geistige Entwicklung

und **Antwort** vom 17. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herr Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 908 vom 29. Juni 2020 über Unterrichtsreduzierungen an Förderschulen mit dem Förderschwerpunt Geistige Entwicklung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Gibt es an Berlins Schulen ein einheitlich vorgegebenes Verfahren zur Schulzeitverkürzung?
- 2. Wie ist das Verfahren zur Feststellung von Schulzeitverkürzung (bitte Vorgang chronologisch auflisten)?
- 3. Wie werden die Eltern/Sorgeberechtigten in die Entscheidung informiert und eingebunden?
- 4. Finden Schulzeitverkürzungen statt, weil Schulhelfer*innen oder anderes Personal nicht im ausreichenden Umfang vorhanden ist?
- 5. Aus welchen Gründen finden Schulzeitverkürzungen statt?
- 6. Können Eltern/Sorgeberechtigte Einspruch gegen eine Schulzeitverkürzung einlegen?

Zu 1., 2., 3., 4., 5. und 6.:

Der Begriff der "Schulzeitverkürzung" ist schulgesetzlich nicht definiert. Die erziehungsberechtigten Personen können aus wichtigen Gründen eine Beurlaubung vom Unterricht oder eine Befreiung von einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beantragen (Vgl. § 46 Absatz 5 Schulgesetz für das Land Berlin), um beispielsweise Überlastungen und ihre Folgen für Schülerinnen und Schüler zu vermeiden (zum Beispiel bei besonders ausgeprägten Formen des Autismus). Dies erfolgt unabhängig von der personellen Ausstattung mit Schulhelferinnen und Schulhelfern oder weiterem pädagogischem Personal der Schule.

In absoluten Ausnahmefällen kann es sein, dass das Recht einer Schülerin oder eines Schülers auf den Besuch einer öffentlichen Schule und die Pflicht des Staates, die Schulpflicht durchzusetzen, im Rahmen einer Güterabwägung hinter dem Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit anderer Schülerinnen und Schüler, von Lehrkräften und weiteren schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückstehen. Die Möglichkeit einer Beschränkung der Dauer des täglichen Unterrichts- bzw. Schulbesuchs für diese beschriebenen Schülerinnen und Schüler ist schulrechtlich nicht geregelt.

Darüber hinaus kann für einzelne Schülerinnen und Schüler, die die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder sich selbst bzw. andere am Schulleben Beteiligte gefährden (Vgl. § 63 Absatz 1 Schulgesetz), Ordnungsmaßnahmen, wie Ausschluss vom Unterricht für maximal zehn Schultage oder Ausschluss von schulischen Veranstaltungen (Vgl. § 63 Absatz 2 Schulgesetz), beschlossen werden. Die erziehungsberechtigten Personen sind vor der Entscheidung anzuhören (Vgl. § 63 Absatz 4 Schulgesetz) und können anschließend Widerspruch einlegen.

7. Ist dem Senat bekannt, wie viele Elternteile nicht arbeiten gehen können und ALG 1 oder 2 erhalten, da ihr Kind reduzierten Unterricht bekommt?

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhebt dazu keine Daten.

8. Wie viele Schüler*innen der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Marianne-Cohn-Schule, Albatros-Schule, Arno-Fuchs-Schule, Charlotte-Pfeffer-Schule, Finkenkrug-Schule, Gustav-Meyer-Schule, Helene-Haeusler-Schule, Nils Holgersson-Schule, Peter-Frankenfeld-Schule, Parzival-Schule, Sancta-Maria-Schule, Schule am Bienenwaldring, Schule am Gartenfeld, Schule am Mummelsoll, Schule am Pappeldorf, Schule am Park, Steinwald-Schule, Stephanus-Schule sowie Comenius-Schule) bekommen reduzierten Schulunterricht im welchem Stundenumfang (Auflistung nach Schule erbeten)?

9. Wie ist an den jeweiligen Schulen das Verfahren zur Feststellung auf Schulzeitverkürzung (Auflistung nach Schule erbeten)?

Zu 8. und 9.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhebt dazu keine Daten.

Berlin, den 17. Juli 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie